



Stellungnahme zu den vier Änderungsanträgen der CDU/CSU und der FDP "zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle"

Zu den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP „zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle“ ist inhaltlich Folgendes anzumerken:

Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung (§ 8a VAG-E)

1. Die Neufassung des § 8a VAG-E beseitigt die derzeitige europarechtswidrige Rechtslage, die bei einer bestimmten Auslegung des § 8a VAG in der bisherigen Fassung offenkundig geworden ist. Dies geschieht dadurch, dass § 8a VAG-E sich sprachlich eng an Art. 200 der Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG) bzw. Art. 3 Abs. 2 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie (87/344/EWG) orientiert und es den betroffenen Versicherungsunternehmen überlässt, welche der dort genannten Wahlmöglichkeiten in einzelnen EU-Mitglieds- oder EWR-Vertragsstaaten im Einzelfall ergriffen werden sollen. Dabei wurde die umständlichere Formulierung in Art. 200 Abs. 3 der Solvency II-Richtlinie betreffend der Variante der gesonderten Verwaltung von Rechtsschutzfällen in § 8a Abs. 2 VAG-E geschickt verkürzt, ohne dass sich daraus inhaltliche Änderungen ergäben. Auf diesem Weg werden Wettbewerbsnachteile für die in Deutschland sitzenden Versicherungsunternehmen und der damit einhergehende Verstoß gegen die Freizügigkeitsregeln sowie eine steuerliche Diskriminierung, mithin ein Verstoß gegen europäische Binnenmarktregeln vermieden.

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Deutschland
Telefon +49 (0) 211 963-3000
Telefax +49 (0) 211 963-3006

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan,
Dr. Matthias Maslaton, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995



ARAG SE

Seite 2 von 2

2. § 8a Abs. 3 S. 3 VAG-E sollte sich aber nur auf Geschäftsleiter beziehen. Die darüber hinaus gehende Einbeziehung von Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern ist nämlich zum einen nicht von Art. 200 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 der Solvency II-Richtlinie gedeckt. Dieser erstreckt das Wahlrecht der Mitgliedstaaten nicht kumulativ auf Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane, sondern alternativ auf eines der Organe. Zum anderen fügt sich § 8 Abs. 3 S. 3 VAG-E in Ansehung der Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder nicht in die allgemeinen Grundsätze des Aktienrechts ein. Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern sind dem Aktienrecht nämlich nicht fremd. Dieses mutet es den betreffenden Mitgliedern zu, „einfache“ Interessenkonflikte durch strikte Rollentrennung zu bewältigen. Erst wenn ein Aufsichtsratsmitglied nachweislich nicht zur Rollentrennung in der Lage ist, weicht das Gesetz entsprechend § 103 Abs. 3 S. 1 AktG von der Lösung des Konflikts durch Rollentrennung ab. Damit steht § 8a Abs. 3 S. 3 VAG-E insofern nicht in Einklang, als er Aufsichtsratsmitglieder unter Generalverdacht stellt, zur Rollentrennung nicht in der Lage zu sein.

Daher sollten in § 8a Abs. 3 S. 3 VAG-E die Worte *„und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans“* ersatzlos gestrichen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in dem mir übersandten Entwurf zum Gesetzgebungsverfahren in § 8a Abs.1 VAG am Ende ein redaktioneller Fehler enthalten ist. Richtig muss es heißen „anzuwenden“ anstelle von „anwenden“. Dies sollte im Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert werden.

Düsseldorf, 11. Oktober 2012

Dr. Paul-Otto Faßbender